

Gemeinde	Denklingen Lkr. Landsberg am Lech	
Bauleitplan	30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen“	
Planung	PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389 pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de	
Bearbeitung	PM	QS: goe
Aktenzeichen	DEN 1-33	
Datum	20.04.2022 (Feststellungsbeschluss) 19.01.2022 (Entwurf) 23.06.2021 (Vorentwurf)	

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6a Abs. 1 BauGB (FNP)

1. Vorbemerkung

Die Gemeinde Denklingen möchte die Nutzung erneuerbarer Energien in ihrer Gemeinde vorantreiben. Dazu wurde bereits ein „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ erstellt. Dieses Konzept stellt geeignete Flächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen dar.

Es liegt eine konkrete Anfrage des Betriebs „Hirschvogel Automotive Group“ für eine Photovoltaikanlage vor. Die geplante Anlage soll den Betrieb klimafreundlich und nachhaltig mit Energie versorgen und soll nördlich der LL 17 um den Firmenparkplatz entstehen. Es handelt sich um Flächen, welche gem. „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ als geeignet für die Erzeugung von Sonnenenergie eingestuft wurden. Die Gemeinde Denklingen begrüßt das Bestreben ansässiger Gewerbebetriebe, klimafreundlicher zu werden.

Die Gemeinde Denklingen verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung vom 11.09.1980. Darin und in der 28. Änderung werden die Änderungsbereiche als Flächen für die Landwirtschaft und als Industriegebiet dargestellt. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde wird derzeit neu aufgestellt. Ungeachtet dessen muss der Flächennutzungsplan im Zusammenhang mit der vorliegenden Bauleitplanung geändert werden (30. Änderung des Flächennutzungsplans), um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB bereits jetzt zu entsprechen. Nur so kann die beabsichtigte Nutzung vor Fertigstellung der Gesamtfortschreibung des FNP ermöglicht werden.

Die beiden Änderungsbereiche liegen etwa 1,4 km nördlich des Hauptortes Denklingen teilweise im Außenbereich. Sie liegen an der Dr.-Manfred-Hirschvogel-Straße (LL17) direkt am Gewerbebetrieb „Hirschvogel Automotive Group“.

Der Änderungsbereich 1 (Fl.-Nrn. 1830, 1830/1, 1831 (TF), Gemarkung Denklingen) umfasst eine Fläche von ca. 3,4 ha.

Der Änderungsbereich 2 (Fl.-Nr. 1837, Gemarkung Denklingen) umfasst eine Fläche von ca. 2,2 ha.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Gemeinde hat im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Umweltprüfung, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und eine Bodenluftuntersuchung durchführen lassen. Die Ergebnisse der wurden in der Planung berücksichtigt und im Umweltbericht dokumentiert.

Den Planungen liegt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung der LARS Consult GmbH (87700 Memmingen) vom 23.06.2020 über das Gebiet vor. Dort wurde die Goldammer im Bereich nachgewiesen. Darüber hinaus wurden bei der Begehung folgende Arten nachgewiesen: Bachstelze, Rauchschwalbe, Star, Stieglitz, Turmfalke, Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Sumpfrohsänger, Wacholderdrossel, Wachtel und Haussperling. Zudem wurde das Vorkommen der folgenden Arten untersucht: Fledermaus, Haselmaus, Dorngrasmücke, Feldsperling, Klappergrasmücke, Neuntöter und Zauneidechse. Die Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass für die saP-relevanten Arten Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke und Neuntöter erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Von den Gehölzen im Geltungsbereich 1 werden nur zwei einzelne Bergahorne entnommen. Für Fledermäuse und Hasel-

maus stellen die Bergahorne keine geeigneten Habitatstrukturen dar. Daher können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Für Zauneidechsen sind ebenfalls keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.

Des Weiteren liegen der Planung die Ergebnisse der Bodenluftuntersuchung der KLING Consult GmbH, (86381 Krumbach, Projekt –Nr. 4086-202- KCK) vom Dezember 2021 zugrunde. Die angrenzenden Flurnummern 1834, 1835 und 1836 sind im Altlastenkataster aufgeführt. Um eine Gefährdung der angrenzenden Geltungsbereiche auszuschließen, wurde eine Untersuchung der Flurnummer 1837 durch die KLING Consult GmbH durchgeführt. Für die Flurnummer 1831 liegen bereits Ergebnisse aus einer früheren Untersuchung der KLING Consult GmbH vor, die im Rahmen des Bebauungsplanes „Hirschvogel Automotive Group“ vor. Das Gutachten „Bodenluftuntersuchungen BBP „Photovoltaik Hirschvogel“ Fl.-Nr. 1837, Gemarkung Denklingen“ vom 21.12.2021 liegt dem Bebauungsplanunterlagen als Anlage bei.

Bei beiden Untersuchungen konnte ein Gefährdungspotential ausgeschlossen werden.

Gemäß Umweltbericht steht das Vorhaben den Zielen des LEP und der Raumordnung nicht entgegen. Der Standort ist durch die Dr.-Manfred-Hirschvogel-Straße an die B17 angebunden. Zudem ist der Standort durch das Betriebsgelände der Hirschvogel Automotive Group und die Kiesgrube weiter nördlich bereits vorbelastet. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind somit von geringer Erheblichkeit, da die bestehenden Baumreihen am Rand der Änderungsbereiche erhalten werden sollen. Auf die Schutzgüter Boden und Fläche ergeben sich ebenfalls nur Auswirkungen von geringer Erheblichkeit. Der Boden unter den Modulen bleibt unversiegelt. Niederschlagswasser kann weiterhin auf der Fläche versickert werden. Da keine Oberflächengewässer im Bereich der 30. Änderung und der Umgebung vorhanden sind, und der Bereich auch nicht im Überschwemmungsgebiet oder Wasserschutzgebiet liegt, sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Auf die Schutzgüter Mensch und Kultur- und Sachgüter ergeben sich ebenfalls keine erheblich negativen Auswirkungen. Der Änderungsbereich liegt rund 1 km vom Hauptort Denklingen entfernt. Aufgrund seiner räumlichen Nähe zu industriellen Nutzungen spielt er für die Erholung keine Rolle. Die Radwege, die am Änderungsbereich vorbeiführen, werden durch die Änderung nicht beeinträchtigt. Bau- und Bodendenkmäler sind in der Umgebung ebenfalls nicht vorhanden. Die nächsten Bodendenkmäler befinden sich jenseits der Bundesstraße B 17 in mehr als 500 m Entfernung. Auf das Schutzgut Klima und Luft ergeben sich eher positive Auswirkungen. Bei der Erzeugung von Strom aus Solarenergie sind keine Verbrennungsprozesse erforderlich. Dadurch werden Emissionen bei der Stromerzeugung vermieden.

Gemäß der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ergeben sich auf das Schutzgut Arten und Biotop keine negativen Auswirkungen.

3. Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden

Es wurde ein Regelverfahren gemäß der §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt. Die Aus-

legung wurde gemäß § 4a BauGB einmal wiederholt.

Mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gleichzeitig der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren aufgestellt.

- Von Seiten der Gemeinde Altenstadt und des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kamen Bedenken aufgrund des Verlustes von landwirtschaftlicher Fläche. Zudem kam vom AELF die Forderung, eine Beeinträchtigung der benachbarten Landwirtschaftlichen Flächen während der Bau- und Betriebsphase zu vermeiden.
- Das Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, machte auf die Altlastenverdachtsfläche (ehemalige Deponie) nördlich des Geltungsbereichs aufmerksam. Für einen anderen Bebauungsplan, dessen Geltungsbereich mit dieser Planung teilweise überplant wird, wurden bereits Untersuchungen durchgeführt. Diese beziehen sich jedoch nur auf den Geltungsbereich 1. Die Deponie schließt auch nördlich an Geltungsbereich 2 an. Daher sind auch hier laut LRA Landsberg Untersuchungen erforderlich, um ein Gefährdungspotenzial ausschließen zu können. Es wurden die geforderten Untersuchungen im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes durch eine Fachfirma durchgeführt und in einem Bericht zusammengefasst. Dennoch sollten nach Ansicht des LRA aus Vorsorgegründen im Bereich 80 m von Deponierand, Baumaßnahmen, die konstruktionsbedingte Bodenluftkontaminationen auslösen können, vermieden werden. Da aber laut den vorliegenden Gutachten der Kling Consult eine Migration von Deponiegasen nach Süden oder Osten nicht zu befürchten ist und ein Gefährdungspotenzial ausgeschlossen werden kann, hält die Gemeinde an ihrer Planung fest.
- Die Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass ein Geltungsbereich an eine Fläche zum Abbau von Bodenschätzen angrenzt. Jedoch liegen keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kiesabbau in unmittelbarer Nähe der Geltungsbereiche. Nördlich der geplanten Anlage, jenseits der bestehenden Ausgleichsfläche und auf Gebiet der Nachbargemeinde wird Kies abgebaut. Eine Rückbauverpflichtung wird im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes vertraglich geregelt.
- Die Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, bittet um die Beachtung des Brandschutzes. Entsprechende Hinweise finden sich im nachfolgenden Bebauungsplan.
- Auf Anregung des Wasserwirtschaftsamts Weilheim wurden Hinweise zum Trinkwasserschutz in den Bebauungsplan aufgenommen. Es wird auf das LFU-Merkblatt 1.2/9- „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ verwiesen.

4. Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Erstellung des Standortkonzeptes wurde im gesamten Gemeindegebiet nach geeigneten Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen gesucht.

Die geplante Freiflächen-PV-Anlage liegt nördlich der LL 17. Dieser Bereich wird als „für Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignet“ eingestuft. Die Anlage soll den Betrieb

„Hirschvogel Automotive Group“ mit Energie versorgen. Daher ist ein Standort in der Nähe des Betriebsgeländes erforderlich. Weitere Untersuchungen hinsichtlich Standortalternativen sind somit nicht angezeigt.

Gemeinde

Denklingen, den

.....
Andreas Braunegger, Erster Bürgermeister